

Entschließung zur Novellierung des Staatsvertrags über den Südwestfunk

Hintergrund

Zurzeit laufen auf der Ebene der Länder Baden-Württemberg und Rheinland Pfalz Vorbereitungen, um den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk aus dem Jahr 1997 zu novellieren und an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen. Nach der Konvention müssen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen auch für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung bekräftigt die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, wonach die Mediendiensteanbieter darin zu bestärken sind, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

Menschen mit Behinderungen sind seit Beginn des Jahres grundsätzlich verpflichtet, Rundfunkbeiträge zu bezahlen. Auch deshalb muss der neue SWR-Staatsvertrag sicherstellen, dass im Gegenzug alle Angebote des Südwestrundfunks für Menschen mit Handicap in vollem Umfang gleichberechtigt zugänglich sind.

Entschließung

Der Landes-Behindertenbeirat fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, bei der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ergänzung der Programmgrundsätze

Der SWR wird im Rahmen seiner technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten darauf hinwirken, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Er wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung gewährleisten. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet der SWR eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammen. Der SWR bietet über sein bereits bestehendes Engagement hinaus vermehrt barrierefreie Angebote (insbesondere Untertitel, Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern, Audiodeskription, leichte Sprache) an.

2. Zusammensetzung des Rundfunkrates

Bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates muss es den Organisationen der Menschen mit Behinderungen künftig möglich sein, mindestens zwei Mitglieder entsenden zu dürfen. Bei rund einer Million schwerbehinderter Menschen allein in Baden-Württem-

berg - mit steigender Tendenz – ist dieser gesellschaftlich relevanten Gruppe eine entsprechende Repräsentanz im Rundfunkrat einzuräumen.

3. Geschlechterproporz im Gleichklang mit Inklusion

Das Ziel eines angemessenen Geschlechterproporzes in den Gremien des SWR darf nicht zu Lasten der Inklusion von Menschen mit Behinderungen gehen. Solange die baden-württembergischen Organisationen der Menschen mit Behinderungen wie bisher nur ein Mitglied in den Rundfunkrat entsenden können, muss eine Ausnahme vom zwingenden Geschlechterproporz (kein zwingender Wechsel) möglich sein. Bei dem enormen Nachholbedarf des SWR auf dem Weg hin zu umfassend barrierefreien Sendungen und Medienangeboten kann auf die Expertise der betroffene Menschen mit Behinderungen nicht verzichtet werden. Unsere Gesellschaft kann es sich nicht leisten, dieses Potenzial als nachrangig zu betrachten. Durch die wiederholte Entsendung einer Frau in den Rundfunkrat haben die Verbände der Menschen mit Behinderungen bislang ihre besondere Verantwortung auch für die Belange von Frauen und Mädchen unter Beweis gestellt.